

**Satzung
der Ortsgemeinde Nimshuscheid
zur Begründung eines Vorkaufsrechts**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nimshuscheid am 21.02.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Nimshuscheid steht der Ortsgemeinde Nimshuscheid an den durch § 2 bezeichneten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Grundstück Gemarkung Nimshuscheid, Flur 3, Flurstück Nr. 62, auf das sich das Vorkaufsrecht erstreckt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nimshuscheid, den 21.02.2018

Siegel

gez.

Harald Trappen
Ortsbürgermeister

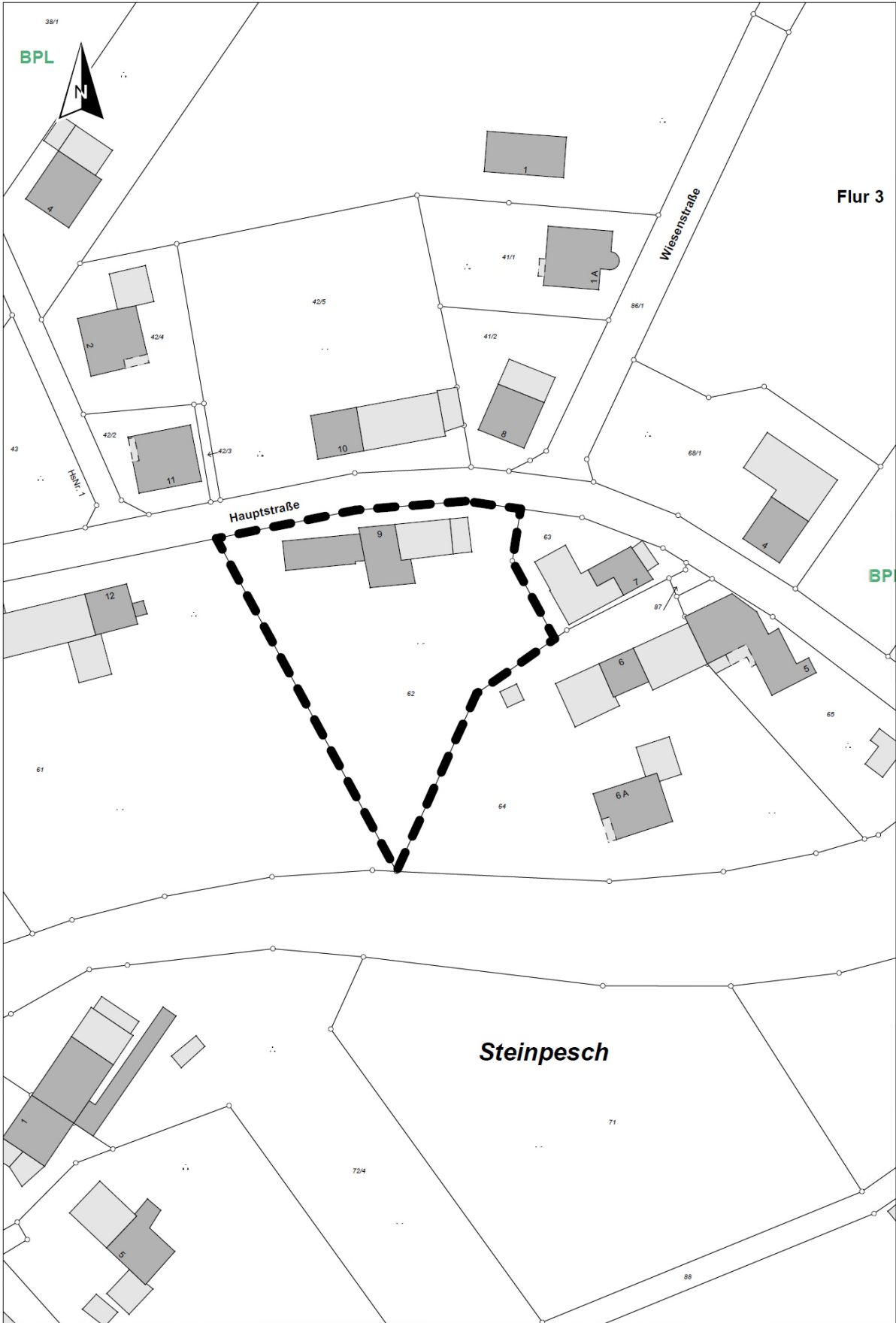
Satzung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Begründung:

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zieht die Ortsgemeinde Nimshuscheid städtebauliche Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung in Betracht.

Es wird die Ausweisung von Bauflächen sowie von Gemeinbedarfsflächen in Erwägung gezogen.

Anlage zur Satzung vom 21.02.2018



Maßstab 1:1000